

# Die theologische Bedeutung der Konkordienformel vor ihrem geschichtlichen Hintergrund

Manfred Roensch

---

Der Beitrag von + Professor Dr. Manfred Roensch wurde veröffentlicht in: Lutherische Theologie und Kirche, 3/77, September 1977, Seiten 33-34. Es handelt sich dabei um ein Referat, gehalten vor der Lutherischen Klasse der Lippischen Landeskirche zum Jubiläum der Konkordienformel im Mai 1977.

---

## I. Vorgeschichte und Entstehungsgeschichte der Konkordienformel

Der Name Konkordienformel, also Eintrachtsformel, deutet ja bereits darauf hin, daß diese Formula geschaffen wurde, um Streitigkeiten zu beenden bzw. zu beurteilen und zu entscheiden, die in der Kirche der lutherischen Reformation ausgebrochen waren und auf diese Weise die verlorene Einigkeit im Glauben und im Bekenntnis wieder herzustellen. Die Konkordienformel hat also einen geschichtlichen Hintergrund, hat geschichtliche Voraussetzungen, von denen sie nicht einfach losgelöst verstanden werden kann und will. Das geht auch ganz deutlich aus ihrer Vorrede hervor, in der wir unter anderem lesen: „Was aber bald auf den christlichen Abschied des hochehrwürdigen und gottseligen Mannes Dokt. Martin Luthers in unserem geliebten Vaterland deutscher Nation für ganz gefährliche Läufe und beschwerliche Unruhe erfolget, und wie bei solchem sorglichen Zustand und Zerrüttung der wohlgefaßten Regiment der Feind des menschlichen Geschlechts sich bemühet, seinen Samen, falsche Lehre und Uneinigkeit auszusprenge, in Kirchen und Schulen schädliche und ärgerliche Spaltungen zu erregen, damit die reine Lehre Gottes Worts zu verfälschen, das Band der christlichen Lieb und Einmütigkeit zu trennen und den Lauf des heiligen Evangelii hierdurch merklich zu verhindern und aufzuhalten, und welcher Gestalt dahero die Widersacher der göttlichen Wahrheit Ursach genommen, uns und unsere Schulen und Kirchen übel auszurufen, ihre Irrtumb zu bemänteln und die armen verwirrten Gewissen vom Erkenntnis der reinen evangelischen Lehre abzuwenden und desto williger unter dem päpstlichen Joch und Zwang wie auch unter andern wider Gottes Wort streitigen Irrtumben zu halten, solches ist zwar männiglich bewußt, offenbar und unverborgnen. ... Derwegen wir dann uns unsers von Gott befohlenen und tragenden Ampts erinnert und nicht unterlassen haben, unsern Fleiß dahin anzuwenden, damit in unsern Landen und Gebieten denselben darin eingeführten und je länger je mehr einschleichenden falschen verführischen Lehren gesteuert und unsere Untertanen auf rechter Bahn der einmal erkannten und bekannnten göttlichen Wahrheit erhalten und nicht davon abgeführt werden möchten<sup>1</sup>.“ Der Beginn der „ärgerlichen Spaltung“ und das Eindringen von „falscher Lehre und Uneinigkeit“ wird also hier bald nach dem Tode Luthers angesetzt und die Gefährdung der „reinen evangelischen Lehre“ wird einmal in dem sich willigen Beugen „unter dem päpstlichen Joch und Zwang“ gesehen und zum anderen in der Hinneigung zu „andern wider Gottes Wort streitigen Irrtumben“, womit ohne allen Zweifel in erster Linie die Zwinglianer und der Calvinismus gemeint sind<sup>2</sup>. Der etwa ein Jahr nach dem Tode Luthers (18.2.1546) ausgebrochene Schmalkaldische Krieg, der für die Evangelischen, wie wir wissen, einen ungünstigen Ausgang nahm, hatte in seinem Gefolge

---

<sup>1</sup> BS, S. 742 f.

<sup>2</sup> BS, S. 743, Anm. 1.

das sogenannte „dreifache Interim“ (Regensburg, Augsburg, Leipzig), das zwar in unterschiedlicher Weise und Größenordnung, aber doch, aufs Ganze gesehen, eine tatsächliche Preisgabe evangelischer Lehre und Glaubensüberzeugung gegenüber der römisch-katholischen Kirche brachte, wobei das Leipziger Interim, so genannt nach dem Beschluß des kursächsischen Landtages zu Leipzig vom 22. Dezember 1548, obwohl es theologisch gesehen und von den dreien noch das „evangelischste“ war, wegen seiner Verfasserschaft, – es waren Melanchthon, Bugenhagen und andere Theologen der Wittenberger und Leipziger Fakultät die geistigen Väter, – die größte Erbitterung und den meisten Streit im lutherischen Lager auslöste. Das Eindringen und Vordringen des Calvinismus insbesondere in Südwestdeutschland, unter anderem in der Pfalz und in Hessen, war das andere geschichtliche Faktum, was hier in der Vorrede angesprochen wird und bekam dadurch seine besondere Brisanz, daß Melanchthon und seine Schüler, die gemeinhin als Philippisten bezeichnet werden, dem Calvinismus insbesondere in der Abendmahlslehre entgegenkamen und nach dem Tode Melanchthons (19.4.1560) an den theologischen Fakultäten von Wittenberg und Leipzig ein kaum mehr verhüllter Calvinismus, der sogenannte „Kryptocalvinismus“, zur Herrschaft gelangte. Durch die veränderten politischen Machtverhältnisse innerhalb des evangelischen Lagers, Herzog Moritz von Sachsen hatte als Dank für seinen Verrat im Schmalkaldischen Krieg an seinen Vetter, dem Kurfürsten Johann Friedrich, vom Kaiser für sich und sein Haus die Kurwürde erhalten und Johann Friedrich verlor mit der Kurwürde auch noch die Kurlande mit der Universität Wittenberg an Moritz, erhielten die theologischen Auseinandersetzungen noch eine zusätzliche Schärfe. An der neugegründeten Universität Jena, erste Vorlesungen 1548, feierliche Eröffnung 1558, der früheren Kurfürsten und nunmehrigen Herzögen von Sachsen, waren die sogenannten Gnesiolutheraner zuhause, an ihrer Spitze Matthias Flacius Illyricus, einer der wenigen lutherischen Theologen, die sich in der Zeit des Triumphes Kaiser Karls V. über die Evangelischen nicht beugten und der von Magdeburg aus in „unseres Hergotts Kanzlei“ nicht nur die Magdeburger Zenturien (1559-1574, 13 Bände) begann, – das erste, wenn auch polemische und antirömische Werk evangelischer Kirchengeschichtsschreibung – sondern in seiner Schrift, „Buch von wahren und falschen Mitteldingen“, 1549, das Leipziger Interim und seine Verfasser einer geradezu vernichtenden Kritik unterzog. Auch der Augsburger Religionsfriede von 1555, der die staatsrechtliche Anerkennung der Augsburgerischen Religionsverwandten im Hl. römischen Reich deutscher Nation brachte und sämtliche Interimsgegenstandslos werden ließ, hatte den Streit innerhalb des evangelischen Lagers keineswegs beendet. Im Artikel 5 des Augsburger Religionsfriedens heißt es: „Doch sollen anderen, die obgemeldeten beiden Religionen nicht anhangen, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen sein“<sup>3</sup>. Mit den „obgemeldeten beiden Religionen“ sind die katholische und die der Augsburgerischen Konfession gemeint und nur sie allein kommen also in den Genuß des Augsburger Religionsfriedens. Um unter den Schutz des Augsburger Religionsfriedens zu kommen, hat ja z.B. Calvin im nachhinein die Confessio Augustana, wenn auch in ihrer von Melanchthon überarbeiteten Form, der Variata (1540), unterschrieben. Jede Abweichung von der Confessio Augustana in der Lehre und im Leben der Kirche, und gerade dies warfen sich ja die Parteien der Philippisten und der Gnesiolutheraner gegenseitig vor, konnten unter Umständen recht unangenehme reichsrechtliche Konsequenzen für die Evangelischen nach sich ziehen, etwa, daß ihnen unter dem Vorwand, sie seien von der Confessio Augustana abgefallen, der Schutz des Religionsfriedens entzogen wurde. Schon aus diesem Grunde war der Wunsch unter den evangelischen Fürsten, den kirchlichen Frieden untereinander wieder herzustellen,

<sup>3</sup> Rinn u. Jüngst, ‚Kirchengeschichtliches Lesebuch‘, 3. Aufl., Tübingen, 1915, S. 269.

mehr als verständlich. Auf dem Frankfurter Reichstag des Jahres 1558 versuchten die dort versammelten evangelischen Reichsstände durch feierliche Wiederholung des Augsburger Bekenntnisses und durch strenge Zensur der theologischen Streitschriften die verlorengegangene Bekenntniseinheit wiederherzustellen. Diesem sogenannten Frankfurter Rezeß aber war kein durchgreifender Erfolg beschieden. In der Vorrede zur Konkordienformel wird übrigens ausdrücklich auf diese Bemühungen anlässlich der Kaiserwahl Ferdinands I. auf dem Reichstag zu Frankfurt a.M. Bezug genommen<sup>4</sup>, wie auch auf dem evangelischen Fürstentag von Naumburg 1561<sup>5</sup>, der keinerlei Unterschiede zwischen den beiden Ausgaben der Confessio Augustana, der invariata von 1530 und der variata von 1540 zugeben wollte, natürlich um keinen neuen Anlaß zum Streit zu geben. Da aber der Rostocker Theologieprofessor David Chytraeus, der als persönlicher Schüler Melanchthons kaum unter dem Verdacht stehen konnte, ein Gnesiolutheraner zu sein, den Unterschied zwischen den beiden Ausgaben der CA offen zugegeben und darauf hingewiesen hatte, daß Melanchthon die Änderungen in der variata wohl im Interesse der von Luther verdamnten Sekten vorgenommen habe, mußte der Beschluß des Fürstentages beinahe als eine Lüge angesehen werden. Die Jenaer Theologen kämpften daher auch leidenschaftlich gegen den Beschluß von Naumburg und bezeichneten ihn als ein „samaritanisches neues Interim“<sup>6</sup>. Die Naumburger Beschlüsse vermochten daher nicht die erstrebte theologische und kirchliche Einheit wiederherzustellen.

Das lutherische Einigungswerk, das in der Konkordienformel seinen Abschluß fand, ist in erster Linie das Verdienst eines einzigen Mannes, des württembergischen lutherischen Theologen Jacob Andreae (1528-1590). Sein Einigungswerk stand nicht unter dem Motto einer Union, sondern vielmehr unter der Losung, alle diejenigen zu sammeln, die noch treue Schüler Luthers sein wollten. Sein Einigungswerk schloß zwar auf der einen Seite zusammen, auf der anderen Seite zog es auch einen starken Trennungsstrich. Unterstützung fand Andreae für sein Einigungswerk nicht allein bei seinem Herzog, Friedrich von Württemberg (1550-1568), der den in der Kurpfalz vordringenden Calvinismus abwehren wollte, – seit 1562 war Andreae Professor, Propst und Kanzler in Tübingen<sup>7</sup>, hatte also eine bedeutende Position in der württembergischen Kirche inne, – sondern vor allem auch bei den niedersächsischen Theologen, an ihrer Spitze Martin Chemnitz, Stadtsuperintendent von Braunschweig. Die beiden Männer waren persönlich miteinander bekannt geworden, als der Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel 1568 bei der Einführung der Reformation in seine Lande und zur Aufstellung einer evangelischen Kirchenordnung nicht nur Chemnitz, sondern auch Andreae berufen hatte. Andreae hat sich sein Einigungswerk wahrlich nicht leicht gemacht. Er versuchte anfangs das Einigungsband möglichst weit zu knüpfen. Aber bei seinen Verhandlungen, die er persönlich in Jena, der Hochburg der Gnesiolutheraner und anschließend in Wittenberg mit den schon in der Christologie und Abendmahlslehre mehr dem Calvinismus zuneigenden Melanchthonschülern führte, wurde ihm die ganze Tiefe des theologischen Gegensatzes bewußt und er kam zu der Überzeugung, daß eine theologische Einigung des Gesamtprotestantismus in Deutschland nicht mehr möglich war, es sei denn auf Kosten der Wahrhaftigkeit<sup>8</sup>. Andreaes Einigungsbemühungen müssen in zwei Phasen gesehen

---

<sup>4</sup> BS, S. 743 f.

<sup>5</sup> BS, S. 745.

<sup>6</sup> vgl. auch das ‚Weimarer Konfutationsbuch‘ von 1559, siehe Heinrich Heppe, ‚Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555-1581‘ Bd. I, S. 356 ff.

<sup>7</sup> Tschackert, S. 565.

<sup>8</sup> vgl. Hans Leube, ‚Kalvinismus und Luthertum im Zeitalter der Orthodoxie‘, 1. Bd. S. 15 ff.

werden: Die erste bis 1576, in der Kursachsen, in dem der Kryptocalvinismus herrschte, ausgeklammert war und die zweite, die unter der lebhaften Anteilnahme und Förderung des sächsischen Kurfürsten August, dem 1574 die Augen über die wahre Gesinnung seiner Theologen in Wittenberg, Leipzig und Hof in Dresden auf Grund unwiderleglicher Dokumente aufgegangen waren, endlich 1577 zum Abschluß des Einigungswerdens führte. In folgender Weise vollzog sich die endliche Fixierung der FC: 1573 veröffentlichte und versandte Andreae sechs im Jahre 1572 von ihm über die kontroversen theologischen Fragen gehaltenen Predigten unter dem Titel: „Sechs christliche Predigten von den Spaltungen, so sich zwischen den Theologen Augsburgischer Konfession von Anno 1548 bis auf dies 1573. Jahr nach und nach erhoben, wie sich ein einfältiger Pfarrer und gemeiner christlicher Laie so dadurch mög verärgert sein worden, aus seinem Katechismo darein schicken soll,“ gedruckt Tübingen 1573 bei Georg Gruppenbach<sup>9</sup>. Die Predigten handelten nacheinander von der Rechtfertigung, von den guten Werken, von der Erbsünde, vom freien Willen, von den Mitteldingen, von Gesetz und Evangelium und zuletzt von der Person Christi. Auf Anraten seines Freundes Martin Chemnitz in Braunschweig arbeitete Andreae 1574 die sechs Predigten zur sogenannten „Schwäbischen Konkordie“ um und unter Mitarbeit von Chemnitz, Nikolaus Selnecker und dem Rostocker Theologen David Chytraeus entstand 1575 aus ihr die „schwäbisch-sächsische Konkordie“<sup>10</sup>.

Die Entlarvung des Kryptocalvinismus in Kursachsen, bei der auch die Verbindungen der kursächsischen Theologen zu den calvinistischen Theologen der Pfalz aufgedeckt worden waren, veranlaßte 1575 Herzog Wilhelm von Württemberg und den Markgrafen Karl von Baden, dem Stuttgarter Propst Bidembach, dem württembergischen Hofprediger Lukas Osiander und einigen badischen Theologen den Auftrag zu geben, sich gutachtlich darüber zu äußern, „welchergestalt eine Schrift möchte zu verfertigen sein, dadurch ein Anfang zu rechter christlicher Concordie zwischen den Kirchen Augsburgischer Konfession gemacht, die eingerissenen Irrtümer und Spaltungen aufgehoben und die öffentlichen Sekten ausgeschlossen werden möchten“<sup>11</sup>. Was bei diesem Auftrag herauskam, war die sogenannte „Maulbronner Formel“, die am 9. Februar 1576 von den beiden fürstlichen Auftraggebern Kurfürst August von Sachsen übersandt wurde. Eben zur gleichen Zeit schickte Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel dem sächsischen Kurfürsten die schwäbisch-sächsische Konkordie zu. Kurfürst August von Sachsen, wohl von dem Gefühl getrieben, daß er Einiges gutzumachen habe, ergriff nun die Initiative und versuchte erst einmal die beiden Ströme der Konkordienbildung zu vereinigen. Er erbat von Jacob Andreae ein Gutachten darüber, ob der Maulbronner Formel oder der schwäbisch-sächsischen Konkordie der Vorzug zu geben sei. Andreae entschied sich in seinem Gutachten für die Maulbronner Formel und bewies damit, daß es ihm um die Sache und nicht um seine eigene Person ging. Nachdem Kurfürst August im Februar 1576 auf dem Konvent zu Lichtenberg, auf dem unter anderem auch Selnecker anwesend war, seine eigene kursächsische Kirche sozusagen auf Konkordienkurs gebracht hatte, berief er einen allgemeinen Konvent, an dem nun auch die kurbrandenburgische Kirche teilnahm, nach Torgau. Auf diesem Torgauer Konvent, der vom 28. Mai bis 7. Juni 1576 dauerte, nahmen neben dem bereits zuvor nach Kursachsen berufenen Andreae unter anderem teil: Chemnitz und Chytraeus, sowie die beiden kurbrandenburgischen Theologen, Generalsuperintendent Musculus und Christoph Körner aus Frankfurt/O. Nach eingehenden Aussprachen, bei denen Andreae der Maulbronner Formel das

<sup>9</sup> Heppe, Bd. III, Beilage I, S. 1-75.

<sup>10</sup> Heppe, Bd. III, S. 75, Beilagen II und III.

<sup>11</sup> Heppe, Bd. III, S. 75.

Wort redete, entschied sich der Konvent schließlich doch für die schwäbisch-sächsische Konkordie als Grundlage für die weitere Arbeit. Sie wurde stark gekürzt und in einigen Punkten aus der Maulbronner Formel ergänzt. So entstand das Torgauer Buch, das dann allen evangelischen Ständen in Deutschland zur Begutachtung übersandt wurde. Die Stellungnahme mit Änderungswünschen, Gutachten und Reaktionen im Einzelnen darzulegen, ist hier weder Zeit noch Ort. Das Gesamtergebnis war jedenfalls, daß das Werk im großen und ganzen Zustimmung fand. Der Widerspruch der flacianisch gesinnten herzoglich sächsischen Theologen einerseits und der philippistischen insbesondere in Hessen andererseits war nicht kräftig genug, um das Konkordienwerk zu verhindern. Am Sonntag Exaudi 1577 traten Andreae, Selnecker, Musculus, Cornerus (Körner), Chytraeus und Chemnitz im Kloster Bergen bei Magdeburg zur Schlußredaktion des Konkordienwerkes zusammen. Ein Brief Andreaes vom 4. Mai 1577 aus dem Kloster Bergen an den Straßburger Theologieprofessor und treuen lutherischen Theologen Johann Marbach zeigt, wie es dem Vater des Konkordienwerkes ums Herz war: „Luther,“ so schreibt Andreae, „der zu Wittenberg gestorben und begraben war, ist, wie du siehst, von den Todten auferstanden. Wenigstens hat er das Haupt schon aus dem Grabe erhoben und der Leib wird alsbald nachfolgen. Das Konkordienwerk hat guten Fortgang<sup>12</sup>“. Obwohl Chytraeus verärgert Bergen verließ, weil gegen seinen Willen durch Mehrheitsabstimmung eine Reihe von Lutherziten über die leibliche Gegenwart Christi beim Hl. Abendmahl auf Betreiben Andreaes in das Torgische Buch eingearbeitet wurden<sup>13</sup>, lag am 28. Mai 1577 das „Bergische Buch“, die Solida Declaratio der FC fertig vor. Die Epitome ist eine Zusammenfassung, die von Andreae allein erarbeitet worden ist. Die Ursprache der Konkordienformel ist die deutsche. Lateinische Übersetzungen wurden erst nach der feierlichen Annahme der Konkordienformel am 50. Jahrestag der Augsburgerischen Konfession, am 25. Juni 1580 angefertigt. Die jetzt gültige lateinische Übersetzung stammt aus dem Jahre 1584 und ist von Martin Chemnitz maßgeblich beeinflusst. Die Konkordienformel unterschrieben neben den sechs Theologen, die sie verfaßten, die drei Kurfürsten August von Sachsen, Johann Georg von Brandenburg, Ludwig VI. von der Pfalz, 48 weitere Fürsten und Herren, 35 freie Reichsstädte und über 8000 lutherische Theologen mit folgendem Verständnis ihrer Unterschrift: „Derhalben wir uns vor dem Angesichte Gottes und der ganzen Christenheit bei den Itzlebenden und so nach uns kommen werden, bezeugt haben wollen, daß diese itzgetane Erklärung von allen vorgefaßten und erklärten streitigen Artikeln, und kein anders, unser Lehr, Glaub und Bekenntnus sei, in welcher wir auch durch die Gnade Gottes darbei gedenken zu bleiben: haben wir wohlbedächtig in Gottes Forcht und Anrufung, uns mit eigen Handen unterschrieben<sup>14</sup>.“

## **II. Die Theologie der Konkordienformel, eine Theologie auf Grund von Schrift und Bekenntnis**

Die erklärte Absicht der Konkordienformel ist nicht die, ein neues Bekenntnis zu schaffen, sondern bei dem Bekenntnis von Augsburg 1530 zu bleiben: „Zu derselbigen christlichen und in Gottes Wort wohlgegründeten Augsburgischen Konfession bekennen wir uns nochmals hiermit von Grund unsers Herzen, bleiben bei derselben einfältigen, hellen und lauterem Verstand, wie solchen die Wort mit sich bringen, und halten gedachte Konfession für ein rein christlich Symbolum, bei dem sich dieser Zeit rechte Christen nächst Gottes Wort sollen finden lassen. ... Wir gedenken auch vor-

---

<sup>12</sup> Heppe, Bd. III, S. 206.

<sup>13</sup> Heppe, Bd. III, S. 206.

<sup>14</sup> BS, S. 1099 f.

mittelst der Gnaden des Allmächtigen, bei mehrgemelter christlicher Konfession, wie sie Kaiser Carolo Anno ect. dreißig übergeben, bis an unser Ende zu verharren, und ist unser Vorhaben nicht weder in dieser noch anderen Schriften von vielgedachter Konfession zu stellen<sup>15</sup>.“ Darüberhinaus wird aus diesen Aussagen deutlich, daß von den Bekennern der FC die CA im gleichen Rang mit den ökumenischen Bekenntnissen der Alten Kirche gesehen wird, nämlich als ein „rein christlich Symbolum, bei dem sich dieser Zeit rechte Christen nächst Gottes Wort sollen finden lassen“. Neben dem Worte Gottes steht also das Bekenntnis der Kirche. Schon hier, nämlich in der Einleitung zur Solida Declaratio wird deutlich, daß die Theologie der Väter der Konkordienformel eine Theologie auf Grund von Schrift und Bekenntnis sein will. So bekennen sich denn im summarischen Begriff der S.D. die Verfasser der FC „als erstlich zu den prophetischen und apostolischen Schriften Altes und Neuen Testaments als zu dem reinen, lautern Brunnen Israels, welche allein die einige wahrhaftige Richtschnur ist, nach der alle Lehrer und Lehren zu richten und zu urteilen sein“. Beinahe noch prägnanter formuliert dies die Epitome: „Wir glauben, lehren und bekennen, daß die einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurteilt werden sollen, sind allein die prophetischen und apostolischen Schriften Altes und Neues Testamentes, wie geschrieben steht: „Dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege“, Psal. 119. Und S. Paulus: „Wann ein Engel vom Himmel käme und predigte anders, der soll verflucht sein Gal. 1.“ Die Heilige Schrift, das Wort Gottes, die FC kennt zwischen diesen beiden Größen noch keinen Unterschied, ist also für alle theologischen Aussagen die erste und normierende Instanz. Doch neben ihr wird zugleich den Bekenntnissen der Kirche eine entscheidende Funktion zugewiesen. „Weil zu gründlicher beständiger Einigkeit in der Kirchen vor allen Dingen vonnöten ist“, so beginnt der summarische Begriff der S.D., „daß man ein summarischen, einhelligen Begriff und Form habe, darin die allgemeine summarische Lehre, dazu die Kirchen, so der wahrhaftigen christlichen Religion sind, sich bekennen, aus Gottes Wort zusammengezogen, wie dann die Alte Kirche allewege zu solchem Brauch ihre gewisse Symbola gehabt ... so haben wir uns gegeneinander mit Herzen und Munde erkläret, daß wir kein sonderliche oder neue Bekenntnus unsers Glaubens machen oder annehmen wollen, sondern ‚uns‘ zu den öffentlichen allgemeinen Schriften bekennen, so für solche Symbola oder gemeine Bekenntnissen in allen Kirchen der Augsburgischen Konfession .. gehalten und gebraucht werden<sup>16</sup> Die überragende Funktion der allgemeinen, das heißt der ökumenischen Bekenntnisse ist es nach Meinung der FC also, die kontinuierliche Einigkeit in der Kirche zu sichern und dies geschieht dadurch, daß in ihnen die allgemeingültige Lehre der Kirche in summarischer Form formuliert und fixiert ist, anders ausgedrückt, indem sie ökumenisches Dogma setzen, das aus Gottes Wort zusammengezogen ist. Es gibt für die FC kein von der Schrift abgelöstes Dogma, kein vom Worte Gottes emanzipiertes Bekenntnis, sondern das Bekenntnis empfängt Autorität und Geltung einzig und allein von der Schrift. So verdankt die Augsburgische Konfession deren „allgemeine, lautere, richtige und endliche Wiederholung und Erklärung<sup>17</sup>“ ja die Konkordienformel sein will, ihre ökumenische Geltung nicht der Tatsache, „daß sie von unsern Theologis gestellt, sondern weil sie aus Gottes Wort genommen und darinnen fest und wohl begründet ist.“

In den Bekenntnissen der Kirche wird für die Väter der Konkordienformel nicht zuletzt aber auch die geschichtliche Dimension der Kirche deutlich, die in Abwehr gegen

---

<sup>15</sup> BS, S. 830 f.

<sup>16</sup> BS, S. 833 f.

<sup>17</sup> Überschrift des Vorwortes zu S.D., BS, S. 829.

Häresien in den Bekenntnissen „die wahre christliche Lehr in reinem gesunden Verstande aus Gottes Wort in kurze Artikel oder Häuptstück ... zusammengezogen hat<sup>18</sup>.“ Und das gilt keineswegs nur allein für die altkirchlichen ökumenischen Bekenntnisse, sondern auch für die reformatorischen, die „dieselbige Lehr aus und nach Gottes Wort wider das Papsttumb und auch ander Sekten in die Artikel und Häuptstück ... zusammengezogen“ haben<sup>19</sup>. Die Konkordienformel sieht dies in direkter Parallele zur altkirchlichen Bekenntnisbildung<sup>20</sup>. Damit stellen die Verfasser der FC die reformatorischen Bekenntnisse, angefangen von der Augsburgischen Konfession und deren Apologie über die Schmalkaldischen Artikel bis hin zu Luthers Katechismen und sich selbst bewußt in die Lehrtradition der rechtgläubigen Alten Kirche und strafen alle diejenigen Lügen, die ihnen einen radikalen Bruch mit der traditio apostolica damals vorwarfen, oder heute gern existentiell suggerieren möchten.

Aber wird die Konkordienformel in ihren Lehraussagen zu „streitigen Artikeln“ ihrem eigenen hohen Anspruch, den sie eingangs erhebt, dann auch im Einzelnen gerecht? Betreibt sie ihre Theologie wirklich vom Boden der Hl. Schrift und der ökumenischen Bekenntnisse aus? Ich möchte dies einmal sozusagen exemplarisch nachprüfen und an einem Artikel darlegen, der einerseits nicht zu den zentralen Lehrartikeln gehört, andererseits aber doch geschichtlich gesehen, eine Frage anschneidet, und beantwortet, die zu schwerwiegenden Auseinandersetzungen innerhalb der lutherischen Kirche geführt hatte, die Frage nach „den Kirchenbräuchen, so man adiaphora oder Mittelding nennet<sup>21</sup>“ Artikel X. Da lesen wir in § 10: „Wir gläuben, lehren und bekennen auch, daß zur Zeit der Bekanntnus, da die Feinde Gottes Worts die reine Lehre des H. Evangelii begehren unterzudrücken, die ganze Gemeinde Gottes, ja ein jeder Christenmensch, besonders aber die Diener des Worts als die Vorsteher der Gemeine Gottes schuldig sein, vormuge Gottes Worts die Lehre und was zur ganzen Religion gehört frei öffentlich nicht allein mit Worten, sondern auch im Werk und mit der Tat zu bekennen und daß alsdann in diesem Fall auch in solchen Mitteldingen dem Widersacher nicht zu weichen noch leiden sollen, ihnen dieselbigen von den Feinden zur Schwächung des rechten Gottesdienstes und Pflanzung und Bestätigung der Abgötterei mit Gewalt oder hinterlistig aufdringen zu lassen<sup>22</sup>.“ Auf diese klare Weisung und Bekenntnis, wie sich eine Gemeinde, ein Diener am Wort, oder auch ein einzelner Christ in „statu confessionis“ zu verhalten hat, folgt unmittelbar die Begründung aus der Schrift, § 11: „wie geschrieben steht Gal. 5: „So bestehet nun in der Freiheit, damit uns Christus befreit hat, und lasset euch nicht wiederumb in das knechtische Joch fangen.“ Auf diese apostolische Weisung von Gal. 5,1 werden nacheinander folgende Schriftaussagen wörtlich angeführt: Gal. 2,3; 1. Kor. 7, 18.19; Act. 16,3; Gal. 2,5; Römer 14,6; Kol. 2,16 und Gal. 2,11-21, die letztere allerdings nur in inhaltlicher Beschreibung. Und wenn wir uns die Mühe machen, die zitierten Schriftstellen in ihrem Kontext zu betrachten, so werden wir feststellen, daß sie zu der behandelten theologischen Sache tatsächlich Entscheidendes aussagen und keineswegs überinterpretiert werden. Über die wiederholte apostolische Mahnung von Gal. 5,1 führt dann der Weg der Begründung über die beiden Herrenworte Matth. 18,6 u. 7 und Matth. 10,32 zu Bekenntnisaussagen Luthers in den Schmalkaldischen Artikeln und Melanchthons im Tractatus: „daß aber solliches je und allewegen der furnehmsten Lehrer der Augsburgischen Konfession Glaub und Bekanntnus von

---

<sup>18</sup> BS, S. 834.

<sup>19</sup> BS, S. 835.

<sup>20</sup> vgl. S.D., Summ. Begriff § 5, S. 835.

<sup>21</sup> BS, S. 1053.

<sup>22</sup> BS, S. 1057.

solchen Mitteldingen gewesen, in deren Fußstapfen wir getreten und durch Gottes Gnade bei solcher ihrer Bekenntnis gedenken vorharren, weisen nachfolgende Zeugnissen aus, so aus den Schmalkaldischen Artikeln gezogen, welche Anno etc. 37 und 40 gestellt und unterschrieben worden<sup>23</sup>.“ Das Ganze ist keine scholastische Argumentation des „Pro“ und „Contra“ mit einer wohlabgewogenen „Conclusio“ am Ende, dies ist engagiertes theologisches Reden und Bekennen in bewußter Nachfolge des Herrn der Kirche, seiner Apostel und seiner Bekenner in der streitenden Kirche hier auf Erden.

### III. Das Verhältnis von Wort Gottes, Glaube und Bekenntnis.

Aber verbaut nicht gerade, so lautet ein schwerwiegender Vorwurf nicht erst heute, sondern bereits zu der Zeit, in der die Konkordienformel entstand, die ständige Berufung auf das Bekenntnis der Kirche, das starre, oftmals überängstlich erscheinende Festhalten an der Begrifflichkeit und den Formulierungen der alten Bekenntnisse, – weder in rebus noch in phrasibus will man davon abweichen<sup>24</sup> –, den direkten Zugang zu den Schriften des Alten und des Neuen Testaments selbst wächst also ein solcher christlicher Glaube, wie er uns in der Konkordienformel entgegentritt, nicht mehr aus den Bekenntnissen zu Christus und seinem für uns vollbrachten Erlösungswerk, als aus dem prophetischen und apostolischen Zeugnis der Schrift von ihm, unserem Herrn und Retter? Es stände uns schlecht an, ein solch tiefgreifend theologisches Bedenken mit einer Handbewegung sozusagen vom Tisch zu wischen, denn hier wird eine Gefahr aufgezeigt, der im Laufe der Kirchengeschichte mehr als eine bekennnistreu und orthodox seinwollende Kirche erlegen ist<sup>25</sup>. Entscheidend ist, so meine ich, ob die Verfasser der Konkordienformel diese Gefahr gesehen und erkannt haben oder nicht. In der Vorrede zur FC wird in Bezug auf die chalcedonensische Zweinaturenlehre, die ja Luther in seinen Abendmahlsschriften, auf die auch die FC sich ausdrücklich beruft, bei seiner theologischen Argumentation gebraucht, folgende Erklärung abgegeben: „So erklären sich unsere Theologen Inhalts des Concordienbuches und der darinnenbegriffenen Norma lauter, daß unser und des Buchs beständiger Meinung nach die Christen im Handel von des Herrn Abendmahl auf keinen, sondern auf diesen einigen Grund und Fundament, nämlich auf die Wort der Stiftung des Testaments Christi gewiesen werden sollen, welcher allmächtig und wahrhaftig und demnach zu verschaffen vermag, was er verordnet und in seinem Wort verheißen hat, und wo sie bei diesem Grund unangefochten bleiben, von andern Gründen nicht disputieren, sondern mit einfältigem Glauben bei den einfältigen Worten Christi verharren, welches am sichersten, und bei dem gemeinen Laien auch erbaulich, der diese Disputation nicht ergreifen kann<sup>26</sup>.“ Nun im Blick auf den Zentralartikel vom Hl. Abendmahl sehen die Verfasser der Konkordienformel diese Gefahr nicht nur, sondern sie begegnen ihr auch, indem sie, und man darf sagen, auch nach dem Vorbild Luthers<sup>27</sup>, auf die Stiftungsworte Christ ihrem Wortsinn nach als einzigen Grund unsres Abendmahlsglaubens hinweisen. Es geht also nicht etwa nach dem Motto moderner Verkehrserziehung: „Gefahr erkannt, Gefahr gebannt“, sondern vielmehr nach dem Grundsatz: „Das Wort sie sollen lassen stahn!“

<sup>23</sup> § 18, S. 1059.

<sup>24</sup> vgl. Vorrede S. 761.

<sup>25</sup> vgl. hierzu: Werner Elert, ‚Der Ausgang der Altkirchlichen Christologie‘, S. 23 ff.

<sup>26</sup> BS, S. 753.

<sup>27</sup> Großer Katechismus, ‚Hauptstück vom Abendmahl‘.



Die Frage ist nun allerdings die, ob in dem Artikel VII der S.D., der ja vom Hl. Abendmahl handelt, dieser hier in der Vorrede aufgestellte Grundsatz auch wirklich zum Tragen kommt. Von § 13 - § 16 wird in Art. VII die Wittenberger Konkordie zwischen den Oberdeutschen und den Wittenberger Theologen von 1536 angeführt, in der man sich auch auf die für Luther entscheidende Aussage der ‚manducatio indignorum‘ einigte, die eine Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi auf Grund des Glaubens des Kommunizierenden ausschließt. In den §§ 17-19 wird dann auf Luthers Aussagen über das Hl. Abendmahl in den A.S. hingewiesen, die es unmöglich machen sollten, daß die Oberdeutschen von der Position der Wittenberger Konkordie wieder abrückten bzw. sie uminterpretierten. Hieran schließt die Konkordienformel nun die für ihre eigene Position grundlegenden Aussagen Luthers im Gr. Katechismus<sup>28</sup>: „Es erklärt und bestätigt auch solche Meinung D. Luther weitläufiger aus Gottes Wort im Großen Katechismo, da also geschrieben stehet: „Was ist nun das Sakrament des Altars? Antwort: Es ist der wahre Leib und Blut Christi in und unter dem Brot und Wein durch Christus Wort uns Christen befohlen zu essen und trinken.“ Und bald danach: „Das Wort sage ich, ist das, das dies Sakrament machet und unterscheidet, daß es nicht lauter Brot und Wein, sondern Christi Leib und Blut ist und heißt.“ Und bald danach: „Aus dem Wort kannst du dein Gewissen stärken und sprechen: Wann hunderttausend Teufel sambt allen Schwärmern herfahren: wie kann Brot und Wein Christi Leib und Blut sein? so weiß ich, daß alle Geister und Gelehrte auf einen Haufen nicht so klug sein als die göttliche Majestät im kleinsten Fingerlein. Nun steht hie Christi Wort: Nehmet, esset, das ist mein Leib, trinket alle daraus, das ist das Neue Testament in meinem Blut etc. Da bleiben wir bei und wollen sie ansehen, die ihne meistern und anders machen werden, denn er geret hat. Das ist wohl wahr, wenn du das Wort davontuest oder ohne Wort ansehest, so hast du nichts, denn lauter Brot und Wein, wenn sie aber dabeibleiben, wie sie sollen und müssen, so ists laut derselben wahrhaftig Christus Leib und Blut; dann wie Christus Mund redet und spricht, also ist es, als der nicht leigen oder triegen kann. Daher ist nun leicht zu antworten auf allerlei Fragen, damit man sich jetzt bekümmert, als diese ist: ob auch ein böser Priester könne das Sakrament handeln und geben? und was mehr dergleichen ist. Denn da schließen wir und sagen: obgleich ein Bube das Sakrament nimbt oder gibt, so nimbt er das rechte Sakrament, das ist Christus Leib und Blut, ebensowohl als der es aufs allerwirdigst handelt. Denn es ist nicht gegründet auf Menschenheiligkeit, sondern auf Gottes Wort. ... Dann umb der Person oder Unglaubens willen wird das Wort nicht falsch, da durch es ein Sakrament und eingesetzt worden ist. ... Solches merke und behalt nur wohl, dann auf den Worten stehet all unser Grund, Schutz und Wehr wider alle Irrtumb und Verführung, so je kommen seind oder noch kommen mügen.“

Wenn sich die Verfasser der Konkordienformel hier auch der Worte Luthers aus dem Gr. Katechismus, also für sie einer Bekenntnisschrift, bedienen, so wird die Erstrangigkeit, die das Schriftwort für sie vor allen Bekenntnisaussagen hat, dadurch nicht gemindert, sondern durch die einmalige bildhafte und plastische Sprache Luthers vielmehr unterstrichen und deutlich gemacht.

#### **IV. Worin liegt die Verbindlichkeit der Konkordienformel für uns heute?**

Wenn im Raum der Kirche im Blick auf eine Bekenntnisschrift das Wort „Verbindlichkeit“ fällt, dann hat dies eigentlich immer einen Beigeschmack von Gebundensein und von Einengung des theologischen Spielraumes. Das aber muß nicht so sein, ja

---

<sup>28</sup> §§ 20 ff., B 5, S. 979 f.

es sollte nicht so verstanden werden. Verbindlichkeit im ursprünglichen Wortsinn bedeutet doch, mit irgendetwas verbunden werden, eine Verbindung herstellen. Und diese Bedeutung erscheint mir im Blick auf die Konkordienformel durchaus angemessen zu sein, denn sie will ja nicht nur die Verbindung herstellen zur deutschen Reformation mit ihren Lehr- und Bekenntnisaussagen, sondern gerade auch, wie wir ja bereits gesehen haben, über die Glaubenssymbole der Alten Kirche die Brücke hin zum Quellort der Kirche Jesu Christi auf Erden, zu den prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testamentes, schlagen. Die Konkordienformel tut dies im direkten Anschluß an die Augsbургische Konfession, deren genuine Wiederholung und richtige Auslegung sie ja zu sein beansprucht. Die Verfasser der Konkordienformel, und dies sollte beachtet werden, denken also geschichtlich, sehen sich selbst mit ihren theologischen Aussagen in einem geschichtlichen Kontinuum, in das sie sich bewußt hineinstellen. Dies ist modernem theologischen Denken gegenüber, wie wir alle wissen, ziemlich konträr. Geschichtlich wird seit geraumer Zeit, das heißt spätestens seit Bultmanns existentialer Interpretation des Neuen Testamentes, als aktuelles Geschehen verstanden. Geschichtliche Existenz ereignet sich, geschieht entweder in der menschlichen Entscheidung, wie bei Bultmann, oder nach Braun im radikalen Gehorsam, und dies höchstens in Gleichartigkeit zu Jesus, zum Neuen Testament. Ich möchte mich hier nicht mehr in ins Einzelne gehende theologiegeschichtliche Erörterung einlassen, sondern damit lediglich die Gegensätzlichkeit andeuten und markieren, in dem modernes geschichtlich-theologisches Denken weiterhin zu dem Geschichtsdenken der Konkordienformel steht. Wir wissen auch, daß, neben vielem anderen, dem modernen theologischen Geschichtsdenken gerade die neutestamentliche eschatologische Dimension verlorengegangen ist und das gilt hin bis zu Jürgen Moltmanns „Der Gekreuzigte Gott“. Die Konkordienformel aber besitzt diese eschatologische Dimension. Denken wir doch nur an den Beschluß der S.D., sie verbindet uns nicht nur über die Glaubenszeugnisse der rechtgläubigen Kirche der Vergangenheit mit dem Anfang und Ursprung der Kirche, sondern sie bindet uns auch an die Zukunft der Kirche bis hin zu ihrer Vollendung. „So wollen wir hiermit“, heißt es in der Vorrede, „abermals öffentlich vor Gott und allermänniglich bezeuget haben, daß wir mit viel-gedachter jetziger Erklärung der streitigen Artikel keine neue oder andere Confession, dann die, so einmal Kaiser Carolo dem V. christlicher Gedächtnus zu Augsburg Anno etc. 30. übergeben, gemacht, sondern unsere Kirchen und Schulen zuvörderst auf die Heilige Schrift und Symbola, dann auch auf erstermelte Augsburgische Confession gewiesen und hiermit ernstlich vermahnet haben wollen, das besonders die Jugend so zum Kirchendienst und heiligem Ministerio auferzogen, in solcher mit Treu und Fleiß unterrichtet werde, damit auch bei unsern Nachkommen die reine Lehre und Bekanntnus des Glaubens bis auf die herrliche Zukunft unsers einigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi durch Hulf und Beistand des Heiligen Geistes erhalten und fortgepflanzt werden möge<sup>29</sup>.“ Sollten wir uns in eine solche Verbindlichkeit heilsgeschichtlicher Kontinuität nicht gern hineinstellen, uns binden an „die reine Lehre und Bekanntnus des Glaubens“, in dem auch wir gewiß sein dürfen, „die herrliche Zukunft unsers einzigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christ“ zu schauen?

→ „Lutherische Theologie und Kirche“ (LuThK) ist die Vierteljahreszeitschrift für eine an Schrift und Bekenntnis gebundene lutherische Theologie. Herausgeberin: Die Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oberursel (bei Frankfurt am Main). Weitere Informationen: <http://www.lthh-oberursel.de>

<sup>29</sup> BS, S. 758 f.